

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus frei lebenden Tieren und Vögeln (Artenschutzverordnung)

Auf Grund des § 13c Abs. 1, § 13d Abs. 1 und § 13e Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 - NschG 1976, LGBL. Nr. 65, in der Fassung LGBL. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1

Vollkommen geschützte Pflanzen

Wild wachsende Pflanzen der in der Anlage A aufgelisteten Arten sind im Sinne des § 13c Abs. 2 erster Satz NschG 1976 vollkommen geschützt. Die nach der FFH-Richtlinie Anhang IV lit. b zu schützende Pflanze ist mit einem (°) gekennzeichnet.

§ 2

Teilweise geschützte Pflanzen

Wild wachsende Pflanzen der in der Anlage B aufgelisteten Arten sind im Sinne des § 13c Abs. 3 erster Satz NschG 1976 teilweise geschützt.

§ 3

Geschützte Tiere

Von Natur aus frei lebende Tiere nach der FFH-Richtlinie Anhang IV lit. a, mit einem (°) gekennzeichnet, und weitere nicht der Jagd Ausübung unterliegende Tiere der in der Anlage C aufgelisteten Arten sind im Sinne des § 13d Abs. 1 zweiter Satz NschG 1976 geschützt.

§ 4

Geschützte Vögel

(1) Alle frei lebenden im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft heimischen nicht der Jagd Ausübung unterliegenden Vögel sind geschützt.

(2) Alle gezüchteten oder auf Grund einer Ausnahmegewilligung gehaltenen Vögel geschützter Arten sind durch die Halterin/den Halter mit geschlossenen Beinringen zu kennzeichnen. Dem auf den Beinringen zur Kennzeichnung von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögeln angegebenen Nummerncode hat ein „A“ als Kennung für Österreich vorangestellt zu sein.

(3) Züchterinnen/Züchter und Halterinnen/Halter von Greifvögeln und Eulen haben jede Eiablage, jeden Schlupf von Jungvögeln sowie jede andere Veränderung in ihrem Vogelbestand unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen. Bei einem Besitzwechsel ist die neue Halterin/der neue Halter anzugeben. Einmal pro Jahr hat eine Anzeige über den Gesamtbestand zu erfolgen.

(4) Über alle anderen gezüchteten oder gehaltenen Vögel geschützter Arten ist von der Züchterin/von dem Züchter oder von der Halterin/von dem Halter ein Zuchtbuch zu führen, das bei Bedarf der Landesregierung vorzulegen ist.

§ 5

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S. 1 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie),

2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23. 9. 2003, S. 33 (Vogelschutz-Richtlinie - VS-Richtlinie).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 52/1987, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann